

# **Vereins – Förderrichtlinien**

## **Marktgemeinde**

### **Siegendorf**

**Richtlinien der Marktgemeinde Siegendorf für die Gewährung von Förderungen, Subventionen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen an Vereine („Förderrichtlinien“)**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.2024...werden nachstehende Richtlinien der Marktgemeinde Siegendorf für die Gewährung von Förderungen, Subventionen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen („Förderrichtlinien“) erlassen.



**Marktgemeinde Siegendorf**



## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich .....	3
2. Art der Förderung .....	3
3. Definition Förderwerber .....	3
4. Fördergrundsätze .....	4
5. Fördermaßnahmen.....	6
I. Grundförderung .....	6
II. Jugendförderung.....	6
III. Jubiläumsförderung .....	7
IV. Sonstige Vereinsförderung – z.B. Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten.....	7
6. Förderablauf.....	9
a. Förderantrag .....	9
b. Förderabwicklung .....	9
c. Genehmigung und Auszahlung der Förderung .....	10
d. Zweck- und widmungsgemäße Verwendung, Fördermissbrauch .....	11
7. Inkrafttreten .....	11

Stand Juni 2024



## 1. Geltungsbereich

Die Förderrichtlinien gelten für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen (Förderungen, Subventionen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen) nach Maßgabe der im jeweiligen Jahresvoranschlag vorgesehenen Fördermittel. Förderungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben durchzuführen sind, bleiben von diesen Förderrichtlinien unberührt. Fördermaßnahmen von außergewöhnlichem Umfang sowie Förderungen für die Umsetzung von einmaligen Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten sind von der gegenständlichen Richtlinie nicht umfasst und werden anlassbezogen der Beschlussfassung im Gemeinderat zugeführt.

## 2. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Voranschlagsbeträge des vom Gemeinderat jährlich zu beschließenden Voranschlages (bzw. Nachtragsvoranschlages) der Marktgemeinde Siegendorf.

Die Art der Förderung kann in Form von finanziellen Zuwendungen und/oder von sonstigen Hilfeleistungen (Übernahme von Zahlungen gegenüber Dritten, Begünstigungen bei Pachtverträgen bzw. das unentgeltliche Überlassen von gemeindeeigenen Grundstücken, gemeindeeigenen und angemieteten Räumlichkeiten) erfolgen.

## 3. Definition Förderwerber

Förderwerber im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich sämtliche **Vereine**, die ihren **Sitz in Siegendorf** haben, seit **mindestem einem Jahr** bestehen, **rechtlich selbständig** tätig (bzw. als selbständige Ortsgruppe tätig) und im **Zentralen Vereinsregister** der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung eingetragen sind. Darüber hinaus erwartet sich die Marktgemeinde Siegendorf, dass die geförderten Vereine im **kulturellen, sozialen und sportlichen** Leben der Marktgemeinde **aktiv** und im Interesse der Bewohner Siegendorfs und der Marktgemeinde tätig sind.

Vereine sind weiters nur dann förderwürdig, wenn sie über **zumindest fünf Mitglieder** verfügen, der **Ortsbevölkerung zugänglich** sind und ihre **Vereinstätigkeit** entsprechend **aktiv** ausüben. Des Weiteren erwartet sich die Marktgemeinde Siegendorf, dass sich die Vereine



im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit aktiv am Veranstaltungsleben der Marktgemeinde bzw. bei Gemeindeaktivitäten einbringen. Hierbei wird beispielsweise die Vereinsteilnahme am Advent im Dorf, Dorffest oder anderen Gemeindeaktivitäten verstanden.

**Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:**

- Freiwillige Feuerwehren
- Politische Parteien
- Religionsgemeinschaften
- Wirtschaftliche Vereine
- Elternvereine
- Vereine, deren tatsächlicher Zweck nicht dem kulturellen, sozialen, sportlichen oder allgemeinen Interesse dient (Hobby- und Freizeitclubs).

## 4. Fördergrundsätze

Generell wird der Fokus der Vereinsförderung seitens der Marktgemeinde Siegendorf auf der Unterstützung der Vereine für die Jugendarbeit in den jeweiligen Wirkungsbereichen der Vereine liegen. Die Vereinsförderung darf als finanzielle Unterstützung im Bereich der Fördermaßnahmen verstanden werden. Eine vollständige finanzielle Abdeckung der Vereinstätigkeiten durch die Vereinsförderung ist nicht Ziel der gegenständlichen Förderrichtlinie. Vielmehr muss auch zukünftig die eigenständige finanzielle Leistungsfähigkeit der Vereine aufrecht erhalten bleiben.

Demnach unterteilt sich die Vereinsförderung auf vier wesentliche Hauptbereiche, für die Förderungen gem. diesen Richtlinien gewährt werden können:

- **Grundförderung:** Jedem dieser unter Punkt 3 und 4 genannten Vereine soll eine jährliche Grundförderung (Sockelförderung) zur Verfügung gestellt werden, die seitens der Vereine beantragt werden kann. Dieser Sockelbetrag wird abhängig von der Größe des Vereins (Anzahl Mitglieder) errechnet und bewegt sich bei einem Betrag von EUR 50,-- bis EUR 800, --.
- **Jugendförderung:** Vereine, die aktive Jugendarbeit leisten, können abhängig von der Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die diese im Verein in Anspruch nehmen, jährlich eine Jugendförderung beantragen. Damit sollen die entstehenden Aus- und Weiterbildungskosten (z.B. für TrainerInnen) sowie die Kosten für den Jugendbetrieb



- teilweise kompensiert werden. Vereine, die keine Jugendarbeit leisten, können somit keine Jugendförderung beantragen.
- **Jubiläumsförderung:** Abseits der Grundförderung und der Jugendförderung können von den ortsansässigen Vereinen alle fünf Jahre (zu runden und halbrunden Jubiläen) eine Jubiläumsförderung beantragt werden.
- **sonstige Vereinsförderung:** Zu den sonstigen Zuwendungen zählen nicht unmittelbar monetäre Leistungen der Marktgemeinde zu Gunsten der Vereine, wie beispielsweise die unentgeltliche Überlassung von gemeindeeigenen bzw. angemieteten Flächen und Räumlichkeiten sowie relevantes gemeineigenes Eigentum (z.B. Heurigen garnituren, Punschhütten).

Die Förderungen stellen eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Siegendorf dar und werden im Rahmen der im Haushaltsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Förderung besteht nicht. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die Förderungen können je nach Haushaltslage der Marktgemeinde erhöht oder gekürzt werden. Sämtliche Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen, die Anträge sind an die Marktgemeinde zu richten.

Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel gem. Punkt 5.II. (Jugendförderung) ist der Marktgemeinde durch eine schriftliche Zusammenfassung der Mittelverwendung bzw. -herkunft sowie auf Verlangen der Marktgemeinde durch die Vorlage von Originalbelegen sowie Überweisungsbelegen (auch für Förderungen gem. Punkt 5.I. und Punkt 5.III.) nachzuweisen. Die schriftliche Zusammenfassung muss zumindest folgende Punkte beinhalten:

- Aufstellung über die Verwendung der Fördermittel (Mittelverwendung);
- Aufstellung über die Ausfinanzierung der jeweiligen Maßnahme (Mittelherkunft);
- Darstellung der Art der Jugendarbeit und den damit verbundenen Kosten (z.B. Trainerkosten);
- Kopien von Rechnungen zumindest in der Höhe der bewilligten Fördermittel.

Über die erstmalige Aufnahme eines Vereins in das Förderungsprogramm im Sinne dieser Förderrichtlinien entscheidet der Gemeinderat. Die jährliche Bereitstellung der Fördergelder obliegt dem Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung (Genehmigung) des jeweiligen Jahresvoranschlages.



## 5. Fördermaßnahmen

Als Fördermaßnahmen kommen in Betracht:

- I. Grundförderung
- II. Jugendförderung
- III. Jubiläumsförderung
- IV. sonstige Vereinsförderung

### ***I. Grundförderung***

Diese wird, abhängig von der Größe des Vereins (Messgröße ist die Anzahl der Mitglieder zum Stichtag 31.12. des letzten Kalenderjahres), mit EUR 10,-- pro Mitglied festgelegt. Die Anzahl der Mitglieder ist der Marktgemeinde bei Antragstellung der Grundförderung durch den Verein entsprechen zu belegen. Die Förderbandbreite der Grundförderung wird nach unten mit 50 EUR (ergibt sich aus der Mindestzahl von fünf Mitgliedern) und nach oben hin mit 800 EUR pro Verein und Kalenderjahr gedeckelt. Voraussetzung für die Grundförderung ist ein entsprechendes zeitgerechtes Ansuchen des zu fördernden Vereins, ein entsprechender Nachweis der aktuellen Anzahl an Mitgliedern (z.B. Auszug aus einer Mitgliederliste) und dass der Verein die Fördervoraussetzungen gem. Punkt 3 und 4 der gegenständlichen Richtlinie erfüllt.

### ***II. Jugendförderung***

Jene Vereine, die aktive Jugendarbeit betreiben, können pro jugendliches Mitglied und Kalenderjahr eine Jugendförderung von 100 EUR, maximal jedoch 6.500 EUR, erhalten. Als jugendliches Mitglied gem. dieser Richtlinie gelten Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die Zuerkennung der Jugendförderung an Vereine gelten zusätzlich zu den Fördervoraussetzungen gem. Punkt 3 und 4 der gegenständlichen Richtlinie folgende Kriterien:

1. die Gewährleistung einer regelmäßigen und nachhaltigen Jugendarbeit im Sinne der Vereinsziele,
2. das Vorhandensein eines Jugendleiters,
3. das Vorhandensein einer Gruppe mit mindestens fünf Jugendlichen oder einer Jugendmannschaft sowie



Die Anzahl der jugendlichen Mitglieder ist im Zuge der Förderbeantragung entsprechend nachzuweisen (Name, Meldeadresse und Geburtsdatum) und gilt somit als Basis für die Höhe der Jugendförderung. Stichtag für die Jugendförderung ist der Stand der jugendlichen Vereinsmitglieder zum Stichtag 31.12. des letzten Kalenderjahres.

### **III. Jubiläumsförderung**

Jeder ortsansässige Verein, der die Fördervoraussetzungen gem. Punkt 3 und 4 der gegenständlichen Förderrichtlinie erfüllt, hat erstmalig nach seinem 10-jährigen Bestehen und aktiven Wirken in der Marktgemeinde Siegendorf (zumindest 10-jähriger Sitz in Siegendorf) Anspruch auf die Gewährung einer Jubiläumsförderung. Die Jubiläumsförderung kann vom förderwerbenden Verein alle fünf Jahre, sohin zu jedem runden und halbrunden Bestandsjubiläum in Siegendorf beantragt werden (10 Jahre, 15 Jahre, 20 Jahre, 25 Jahre usw.).

Für jedes Bestandsjahr des Vereins in Siegendorf steht dem Verein im Rahmen der Jubiläumsförderung ein Betrag von EUR 100,-- zu.

Im Gegenzug erwartet sich die Marktgemeinde, dass im Jubiläumsjahr, für welches die Jubiläumsförderung gewährt wird, eine öffentliche Veranstaltung (Jubiläumsveranstaltung), an der die Gemeindeglieder teilnehmen können, durchgeführt wird. Die Organisation der Jubiläumsveranstaltung obliegt dem jeweiligen geförderten Verein.

### **IV. sonstige Vereinsförderung – z.B. Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten**

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten und sofern verfügbar überlässt die Marktgemeinde Siegendorf ortsansässigen Vereinen, die die Fördervoraussetzungen gem. Punkt 3 und 4 der gegenständlichen Richtlinie erfüllen, zur Abhaltung ihrer kulturellen, sozialen, sportlichen oder sonstigen vereinstypischen Aktivitäten zur alleinigen, tages- oder stundenweisen Benutzung kostenlos gemeindeeigene Grundstücke (sofern eine Veranstaltungswidmung auf dem besagten Grundstück vorhanden ist), eigene (z.B. KUZ Siegendorf) oder angemietete Räumlichkeiten, sofern keine geeigneten vereinseigenen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Nutzungsrechte und die mit der Nutzung einhergehenden Pflichten und Aufgaben der Vereine werden in einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Siegendorf und dem förderwerbenden Verein näher geregelt.

Die Nutzung der gemeindeeigenen Grundstücke, gemeindeeigenen oder angemieteten Räumlichkeiten ist nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Nutzungsvereinbarung möglich.



rung gestattet und erfolgt ausdrücklich eigenverantwortlich, dh. auf eigene Gefahr und eigene Kosten des förderwerbenden Vereins. Für etwaige Schäden haftet der förderwerbende Verein. Darüber hinaus sind etwaige Reinigungstätigkeiten vom förderwerbenden Verein zu übernehmen bzw. auf dessen Kosten durchzuführen. Umfasst von der kostenlosen Nutzung sind grundsätzlich auch die im Zuge der Nutzung anfallenden Energie- und Wasserkosten, jedoch können seitens der Marktgemeinde Siegendorf gesonderte Vereinbarungen diesbezüglich mit den Vereinen getroffen werden.

Zu diesen Flächen bzw. Räumlichkeiten zählen aktuell:

- Kulturzentrum Siegendorf;
- Jugendzentrum Siegendorf;
- Kellergewölbe Rathaus Siegendorf;
- Außenfläche um das Rathaus Siegendorf;
- Turnsäle (grundsätzlich nur außerhalb der Schulzeiten nutzbar);
- Reithalle Siegendorf;
- Pusztahof Siegendorf;
- Wiesenspitz;
- Hirtenhöhle;
- Spielplätze;
- Schwimmbad Siegendorf (nur während der Freiluftsaison nutzbar).

Hiervon auch umfasst sind für etwaige Veranstaltungen der Förderwerber notwendiges gemeindeeigenes Eigentum (z.B. Heurigengarnituren, Punschütten, Stromverteiler usw.).

Das Nutzungsrecht zur kostenlosen Nutzung gemeindeeigener Grundstücke (sofern eine Veranstaltungswidmung auf dem besagten Grundstück vorhanden ist), eigener (z.B. KUZ Siegendorf) oder angemieteter Räumlichkeiten sowie des für die Abhaltung von Veranstaltungen notwendigen gemeindeeigene Eigentums wird, entgegen dem Punkt 3 der gegenständlichen Förderrichtlinie, auch der Freiwilligen Feuerwehr Siegendorf, den Politischen Parteien sowie den Elternvereinen in Siegendorf, sofern keine geeigneten eigenen Räumlichkeiten bzw. eigene Ausrüstung zur Verfügung stehen, eingeräumt.



## 6. Förderablauf

### **a. Förderantrag**

Jeder Antrag auf die Zuerkennung einer Subvention, einer Förderung oder eines Zuschusses ist schriftlich im Gemeindeamt einzubringen und hat eine Begründung für das Förderansuchen (Grundförderung, Jugendförderung oder Jubiläumsförderung) zu enthalten. Vereine können einen Förderantrag frühestens ein Jahr nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister einbringen. Die Förderung gem. Punkt 5.I., 5.II. und 5.III.) ist jährlich bis spätestens 30. Juni für das laufende Jahr zu beantragen. Der Förderantrag ist vereinsmäßig zu zeichnen (zumindest vom Obmann und Kassier), wodurch die Richtigkeit der Angaben bestätigt werden. Im Zuge der Beantragung sind auch die erforderlichen Nachweise (Vereinsregisterauszug, Bestätigungen zur Mitgliederanzahl usw.) beizulegen, die als Basis für die Errechnung der Förderung herangezogen werden. Für sonstige Vereinsförderungen gem. Punkt 5.IV. ist im Vorfeld vom Verein bei der Marktgemeinde die zeitliche und räumliche Verfügbarkeit bzw. der zur Verfügung stehenden Platz in der zukünftigen Gemeindezeitung prüfen zu lassen.

### **b. Förderabwicklung**

Die Marktgemeinde prüft die Förderwürdigkeit des Antragstellers gem. gegenständlicher Richtlinie sowie die vorgebrachten Fördergründe. Die Marktgemeinde behält sich dazu ausdrücklich das Recht vor, Mitgliederverzeichnisse, die Grundlage für die jeweilige Förderung sind, Originalrechnungen sowie Überweisungsbelege vorlegen zu lassen. Nach erfolgter Beurteilung des Förderansuchens führt die Marktgemeinde das Förderansuchen je nach möglicher Förderhöhe entweder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder dem Gemeindevorstand zur positiven oder negativen Erledigung zu.

Eine positive Erledigung (Zuerkennung der Förderung) erfolgt

- bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen gemäß der gegenständlichen Förderungsrichtlinien oder
- auf Basis eines gesondert eingeholten, positiven Gemeinderatsbeschlusses.



Über die Zuerkennung oder Ablehnung des Förderansuchens wird der Antragsteller schriftlich verständigt.

Die Vereine sind verpflichtet, Ihre Mitglieder nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten an die Marktgemeinde zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens des Vereines weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens vom Verein an die Marktgemeinde übermittelt werden.

Im Übrigen ist der Verein verpflichtet, seiner Informationspflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern gemäß Art. 13 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht der Marktgemeinde gegenüber den Vereinsmitgliedern gemäß Art. 14 DSGVO erfüllt ist.

### ***c. Genehmigung und Auszahlung der Förderung***

Abgesehen von jenen Fällen, in denen bereits im Voranschlag auf einer eigenen Voranschlagsstelle eine ziffernmäßige Festlegung einer Fördersumme für einen bestimmten Förderempfänger erfolgt ist, obliegt die Zuerkennung von Förderungen (finanzielle Zuwendungen oder sonstige Hilfestellungen) an die Förderwerber im Sinne dieser Förderrichtlinien

- **bis zu einem Wert von EUR 500,-- pro Förderung** (Einzelfall) dem **Bürgermeister** (§ 25 Abs. 2 Z 7 Bgld. GemO 2003)
- **ab einem Wert von EUR 500,01 pro Förderung** (Einzelfall) dem **Gemeindevorstand** (§ 24 Abs. 1 Z 5 Bgld. GemO 2003).

Der Gemeinderat wird zumindest einmal jährlich im Zuge einer Gemeinderatssitzung über die Antragstellungen, die positive oder negative Erledigungen sowie die jeweiligen Förderhöhen informiert.

Die genehmigten Fördermittel werden möglichst zeitnah zur Auszahlung gebracht, wobei sich die Marktgemeinde das Recht vorbehält, die Auszahlung des Förderbetrages auf maximal drei Tranchen aufzuteilen. Eine Aufteilung der Auszahlung von Förderungen ist jedoch erst ab einer Gesamtfördersumme von mehr als EUR 5.000,-- zulässig.

Bei Vereinen, gegenüber die die Marktgemeinde Siegendorf eine Forderung (aus welchem Titel auch immer) ausweist, wird eine gewährte Förderung aus der gegenständlichen Richtli-



nie mit den bestehenden Forderungen aufgerechnet. Ein verbleibender Rest der Förderung wird gemäß den Förderrichtlinien zur Auszahlung gebracht.

#### ***d. zweck- und widmungsgemäße Verwendung, Fördermissbrauch***

Die Marktgemeinde behält sich das Recht der zweck- und widmungsgemäßen Verwendung der Fördersumme anhand von Originalrechnungen und Überweisungsbestätigungen vor. Im Falle der Genehmigung einer Jugendförderung ist darüber hinaus die Vorlage einer schriftlichen Zusammenfassung gem. Punkt 4 seitens des Vereins vorzulegen. Diese Zusammenfassung ist nach Auszahlung der Jugendförderung innerhalb von zwei Monaten der Marktgemeinde vorzulegen. Die Vorlage von Originalrechnungen und Überweisungsbestätigungen sind spätestens zwei Monate nach Verlangen der Marktgemeinde vorzulegen. Sollte eine Vorlage der verlangten Unterlagen (Originalrechnungen und Überweisungsbestätigungen) nicht zeitgerecht erfolgen bzw. wird im Rahmen der Jugendförderung die schriftliche Zusammenfassung nicht zeitgerecht vorgelegt, so behält sich die Marktgemeinde das Recht vor, ausbezahlte Förderungen zurückzufordern bzw. die Vereine von zukünftigen Förderungen auszuschließen.

Darüber hinaus gilt, dass Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben zur Folge haben, dass die zuerkannten Fördergelder an die Marktgemeinde zurückzuerstatten sind und dem Verein künftig keine Förderungen, Subventionen oder Zuschüsse jedweder Art zuerkannt werden.

## **7. Inkrafttreten**

Die Subventions- und Förderrichtlinien treten mit ...24.06.2024..... in Kraft und finden erstmalig auf die ab diesem Datum gestellten Anträge auf Subventionen, Förderungen und Zuschüsse Anwendung. Mit dem Inkrafttreten der gegenständlichen Förderrichtlinie treten sämtliche bisher geltenden allgemeinen Regelungen und Vorgaben der Marktgemeinde betr. die Gewährung von Subventionen, Förderungen und sonstigen nichtrückzahlbaren Zuschüssen außer Kraft.